

## **Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Günzburg vom 07.08.2009**

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben und Rechte**

1. In der Stadt Günzburg wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Bereich der Seniorenarbeit in Günzburg.
2. Die Amtsperiode des Seniorenbeirats beträgt 3 Jahre.
3. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
4. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich dem Vorsitzenden.
2. In den Seniorenbeirat können Bürger gewählt werden, die
  - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) die Wählbarkeit für das Amt eines Stadtrates besitzen und
  - c) nicht dem Stadtrat angehören.
3. Jeder Bürger, der diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich selbst vorschlagen oder durch einen Wahlberechtigten gem. § 3 vorgeschlagen werden; in diesem Fall ist eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.  
Die Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Diese legt dafür einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen fest. Es werden maximal 50 Vorschläge angenommen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Vorschläge bei der Stadtverwaltung Günzburg. Sind 50 Vorschläge eingegangen, wird die Liste geschlossen. Gehen gleichzeitig mehr Vorschläge als 50 Personen ein, werden die Kandidaten entsprechend der Rangfolge der jeweiligen Auflistung berücksichtigt. Im Zweifelsfall wird über die Annahme der letzten Vorschläge ein Losentscheid durch den Seniorenbeiratswahlleiter herbeigeführt. Die Gültigkeit der Vorschläge wird von der Verwaltung überprüft.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist jeder Bürger der Stadt Günzburg, der am Tage der Wahl

- a) mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat und
- b) seinen Hauptwohnsitz in der Stadt hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung für das Amt eines Stadtratsmitgliedes nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

### **§ 4 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

1. Die Leitung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister als Seniorenbeiratswahlleiter. Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Seniorenbeiratswahlleiter und dem zuständigen Amtsleiter und dem zuständigen Sachbearbeiter für soziale Angelegenheiten besteht.
2. Die Stadt erstellt eine Wählerliste und trägt darin die Wahlberechtigten ein. Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag in die Wählerliste eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag der Wahl das aktive Wahlrecht nach § 3 dieser Satzung besitzt.
3. Der Wahltermin wird von der Stadt ortsüblich bekanntgemacht.
4. Die Wahl findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt.

### **§ 5 Wahltermin, Vorschlagsfrist und Bekanntgabe der wählbaren Bewerber**

1. Der Termin für die öffentliche Wahlversammlung wird vom Oberbürgermeister mindestens zwei Monate vor der Wahl festgesetzt. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge wird mit Bekanntmachung des Wahltages bekanntgegeben.
2. Der Seniorenbeiratswahlleiter hat die vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Bewerber zum Seniorenbeirat öffentlich bekanntzumachen.
3. Die Bekanntgabe der Bewerber erfolgt in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Adresse, Alter.

### **§ 6 Stimmabgabe**

1. Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Persönlichkeitswahl.
2. Jeder Wahlberechtigte hat elf Stimmen. Jeder Bewerber kann nur eine Stimme erhalten.

### **§ 7 Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

1. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft der Wahlausschuss.
2. Die gewählten Seniorenbeiratsmitglieder und die Ersatzpersonen sind öffentlich bekanntzugeben.

### **§ 8 Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit**

1. Der Seniorenbeiratswahlleiter verständigt die zu Seniorenräten Gewählten schriftlich über ihre Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden. Erklärt ein Gewählter die Ablehnung der Wahl, so hat der Seniorenbeiratswahlleiter unverzüglich das Ersatzmitglied zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.
2. Das ehrenamtliche Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Amt, wenn es seine Wählbarkeit verliert.
3. Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Seniorenbeiratsmitglied aus, rückt in der Reihenfolge der Stimmenzahl das nächste Ersatzmitglied nach. Die Verständigung übernimmt die Stadt.

### **§ 9 Kosten**

1. Die Kosten der Wahl trägt die Stadt. Die Mitglieder im Wahlausschuss und im Wahlvorstand werden ehrenamtlich tätig; ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
2. Die für die Aufgabenerfüllung des Seniorenbeirats unabdingbar notwendigen Kosten werden von der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig, ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

### **§ 10 Vorsitzender und Schriftführer**

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellv. Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.